

Besoldungsreform 2019

Rund 70 % der Landeslehrer/innen sind von der Besoldungsreform 2019 betroffen. Für etwa 30 % der Kolleginnen und Kollegen ändert sich nichts.

Die meisten Betroffenen müssen keinen Antrag stellen, um Zeiten vor ihrem 18. Lebensjahr als zusätzliche Vordienstzeiten geltend zu machen. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Dienstbehörden bzw. Personalstellen **von Amts wegen**.

<p>Fall 1:</p> <p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich am Tag der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 (8. Juli 2019) im Dienststand befinden und • die im Rahmen der Besoldungsreform 2015 ins neue System übergeleitet wurden und • deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtags unter Ausschluss von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag erfolgte. 	<p>Neufestsetzung des Besoldungstichtag AUTOMATISCH von Amts wegen</p> <p>ANTRAGSSTELLUNG NICHT nötig!</p> <p>Nachzahlung rückwirkend ab dem 1. Mai 2016</p>
--	---

<p>Fall 2:</p> <p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die seit innerhalb der letzten 3 Jahre nicht mehr im aktiven Dienststand sind. d.h. die sich am 8. Juli 2019 nicht im Dienststand befunden haben (z. B. wegen Ruhestand, Pension, Austritt oder Kündigung) und • deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtags unter Ausschluss von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag erfolgte und • die im Rahmen der Besoldungsreform 2015 in das neue System übergeleitet wurden (= ein Besoldungsdienstalter haben) und • deren allfällige Ansprüche noch nicht verjährt sind (= 3 Jahre rückwirkend ab Antragstellung). 	<p>Antragstellung nötig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die am 1. August 2016 in den Ruhestand getreten / in Pension gegangen sind bzw. deren Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt geendet hat: Antrag jedenfalls bis Ende Juli 2019 an die Dienstbehörde. • Nach 1. August 2016 in den Ruhestand getreten / in Pension gegangen oder Ende des Dienstverhältnisses nach diesem Zeitpunkt: Antrag so schnell wie möglich stellen. <p>Ehemalige Vertragsbedienstete sollten gleichzeitig einen zusätzlichen Antrag an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) stellen. Formular: BD_1a_Beamte; BD_1b_VB_IL; BD_1b_VB_pd; PVA_1c_VB.docx</p>
--	--

Aufgrund der Verjährungsfrist können Personen keinen Antrag stellen, die **vor dem Juli 2016** in den Ruhestand getreten / in Pension gegangen sind oder deren Dienstverhältnis **vor dem Juli 2016** geendet hat.

<p>Fall 3:</p> <p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> deren erstmalige Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach dem 11. Februar 2015 erfolgte und bei denen berufseinschlägige Zeiten nur deshalb nicht als Vordienstzeiten angerechnet wurden, weil sie die Höchstgrenzen von zehn Jahren überstiegen. <p>Es kann sich also nur um Personen handeln, die bereits zehn Jahre an berufseinschlägigen Zeiten angerechnet bekommen haben und über weitere solche Zeiten verfügen.</p>	<p style="text-align: center;">Antragstellung nötig</p> <p>Formular: BD_3a_Beamte; BD_3b_VB_IL; BD_3b_VB_pd</p>
--	--

<p>Fall 4:</p> <p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> deren erstmalige Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach dem 11. Februar 2015 erfolgte und deren Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten in geringerem als dem tatsächlich geleisteten Ausmaß als Vordienstzeiten berücksichtigt wurden <ol style="list-style-type: none"> Zeiten übersteigen bisher festgesetztes Höchstausmaß von 6 Monaten oder im Falle des Zivildienstes von 9 Monaten. Zeiten wurden bisher gar nicht angerechnet (z.B. Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Wehrdienstzeiten als Zeitsoldat, Einsatzpräsenzdienst oder Aufschubpräsenzdienstzeiten, außerordentliche Übungen oder Auslandseinsatzpräsenzdienstzeiten) 	<p style="text-align: center;">Antragstellung nötig</p> <p>Formular: BD_4a_Beamte; BD_4b_VB_IL; BD_4b_VB_pd</p>
---	--

<p>Fall 5:</p> <p>Personen,</p> <p>deren Vorrückungstichtag oder deren Besoldungsdienstalter (BDA) erstmalig bereits unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten, die vor dem 18. Geburtstag liegen, ermittelt worden ist.</p> <p>Das sind Personen, deren Vorrückungstichtag oder BDA nach dem 30. August 2010 erstmalig festgestellt wurde.</p>	<p style="text-align: center;">Antragstellung nur im Fall 3 bzw. Fall 4 möglich</p>
--	--

Die Erledigung seitens der Bildungsdirektion OÖ wird auf Grund knapper Personalressourcen und der aufwändigen Programmierarbeiten längere Zeit in Anspruch nehmen. Das Bundeskanzleramt hat noch ein Rundschreiben angekündigt, damit österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt ist. Dieses muss auch abgewartet werden.